

## Infoblatt Veranstaltungen

(Stand: 02.06.2020)

### **Wofür gelten die Regelungen?**

Die Regelungen gelten für folgende nicht private Veranstaltungen:

1. öffentlich zugängliche Kulturveranstaltungen jeglicher Art, der Breitenkultur (beispielsweise Konzerte, Lesungen, Liederabende, Theater- und Tanzaufführungen), einschließlich Veranstaltungen von Kultureinrichtungen, insbesondere Theater, Freilichttheater, Festivals, Kinos und Orchester
2. Veranstaltungen von Vereinen, Parteien, Körperschaften des öffentlichen und des Privatrechts sowie Personengesellschaften oder Behörden, insbesondere Betriebsversammlungen oder Aktionärsversammlungen

sowie deren Veranstalter, Teilnehmer, Beschäftigte und andere Mitwirkende.

„Veranstaltungen“ sind nur solche, die

- planmäßig,
- zeitlich eingegrenzt,
- aus dem Alltag herausgehoben sind,
- welche nach ihrem außeralltäglichen Charakter und jeweils spezifischen Zweck vom bloßen gemeinsamen Verweilen an einem Ort abgegrenzt, auf einer besonderen Veranlassung beruhen und
- ein Ablaufprogramm haben.

Dies gilt auch für Vorbereitungsarbeiten und Proben für diese Veranstaltungen.

### **Wie lange gelten die vorliegenden Regelungen?**

- Die Regelungen gelten ab 1. Juni bis einschließlich zum 31. August 2020

### **Wer darf nicht an Veranstaltungen teilnehmen?**

- Personen, die in Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
- Personen, die Symptome einer Atemwegsinfektion oder erhöhte Temperatur aufweisen.
- Dies betrifft Teilnehmende, Beschäftigte und sonstige Mitwirkende.

### **Welche Regelungen gelten?**

- Es dürfen **maximal 99 Personen** an einer Veranstaltung teilnehmen.
- Davon ausgenommen sind Beschäftigte und sonstigen Mitwirkende an der Veranstaltung, insbesondere das technische und künstlerische Personal.

### **Welche Schutzmaßnahmen gelten?**

- Wo immer möglich, ist ein Abstand zu allen Anwesenden\* von **mindestens 1,5 m** einzuhalten, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind. Hierauf hat der Veranstalter jederzeit hinzuwirken.
- **Körperkontakt**, insbesondere Händeschütteln oder Umarmen, ist zu **vermeiden**.
- Der Veranstalter hat die Anzahl der anwesenden Personen ggf. so zu begrenzen, dass die Abstandsregelungen eingehalten werden können.
- Der Veranstalter hat darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten und des Notwendigen der **Zutritt gesteuert** wird und **Warteschlangen vermieden** werden. Gleiches gilt für die Steuerung des Verlassens der Veranstaltung in den Pausen und nach der Veranstaltung.
- Sofern ein Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann, müssen Personen ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr eine **Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)** tragen, wenn dies nicht aus medizinischen oder aus sonstigen zwingenden Gründen unzumutbar ist oder wenn nicht ein anderweitiger mindestens gleichwertiger baulicher Schutz besteht.

- Teilnehmern ist ein **Sitzplatz** zuzuweisen. Sitzplätze sind, so anzuordnen, dass der **Mindestabstand von 1,5 m** zwischen den Teilnehmern sicher eingehalten werden kann.
- Allgemeine Hygieneregeln sind in besonderem Maße zu beachten. Vor Betreten der Veranstaltung sind die Teilnehmer über Reinigungsmöglichkeiten der Hände zu informieren.
- In den Toiletten ist ein Hinweis auf gründliches Händewaschen anzubringen. Es ist darauf zu achten, dass ausreichend Seife und nicht wiederverwertbare **Papierhandtücher** zur Verfügung stehen. Sofern dies nicht gewährleistet ist, müssen Handdesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt werden.
- Geschlossene Räumlichkeiten, die dem Aufenthalt von Teilnehmern, Beschäftigten oder sonstigen Mitwirkenden dienen, sind regelmäßig und ausreichend zu **lüften**.
- Aktivitäten der Teilnehmer, bei denen eine erhöhte Anzahl an Tröpfchen freigesetzt werden können, insbesondere **singen oder tanzen**, haben zu **unterbleiben**.
- Außerhalb des Veranstaltungsortes sind die geltenden Vorgaben auszuhängen, die am Veranstaltungsort die Teilnehmer betreffen.
- Flächen und Gegenstände, insbesondere Tischflächen, Armlehnen, Türgriffe und Lichtschalter, sowie Sanitär- und Pausenräume sind nach Verschmutzung unverzüglich, ansonsten mindestens einmal täglich angemessen zu **reinigen**.
- Soweit auf der Veranstaltung eine **Bezahlung** erfolgt, soll diese nach Möglichkeit ohne Bargeld erfolgen. Bei Barzahlung hat die Geldübergabe über eine hierfür geeignete Vorrichtung oder Ablagefläche zu erfolgen, um einen direkten Kontakt zwischen dem Beschäftigten oder sonstigen Mitwirkenden und den Teilnehmern zu vermeiden.
- Der Veranstalter hat, unter Einbeziehung eines etwaigen Vermieters, in einem **veranstaltungsspezifischen Hygienekonzept**, das die örtlichen Gegebenheiten berücksichtigt, festzulegen, wie diese Maßgaben im konkreten Fall eingehalten und umgesetzt werden können. Das Konzept muss den zuständigen Behörden auf Verlangen vorgezeigt werden. Das Konzept muss mindestens regeln:
  1. wie Kontaktmöglichkeiten reduziert werden und der Mindestabstand gewährleistet werden kann,
  2. wie die Personenzahl in Relation zur Raumgröße begrenzt werden kann,
  3. wie die geschlossenen Räumlichkeiten bestmöglich gelüftet werden können,
  4. wie die Möglichkeiten zur Händehygiene umgesetzt werden können, und
  5. wie die Kontaktpersonennachverfolgung konkret umgesetzt werden kann.

### **Welche Regelungen gelten für Beschäftigte und sonstige Mitwirkende auf Veranstaltungen?**

- Die Infektionsgefährdung der Beschäftigten und sonstigen Mitwirkenden ist vom Arbeit- oder Auftraggeber unter Berücksichtigung der Bedingungen am Arbeitsplatz zu minimieren. Hierbei ist gegebenenfalls ein **Schichtbetrieb** mit festen Teams einzurichten.
- Beschäftigte und sonstige Mitwirkende sind vom Arbeit- oder Auftraggeber umfassend zu **informieren und zu schulen**, insbesondere mit Hinweis auf die durch die SARS-CoV-2-Pandemie bedingten Änderungen der Arbeitsabläufe und Vorgaben. Auf die Beteiligung des Betriebsrats gemäß Betriebsverfassungsgesetz ist zu achten.
- Die persönliche Hygiene der Beschäftigten und sonstigen Mitwirkenden ist vom Arbeit- oder Auftraggeber durch die Möglichkeit zur Handdesinfektion oder zum Händewaschen am Arbeitsplatz sicherzustellen. Eingesetzte Utensilien sind regelmäßig, mindestens einmal täglich, zu desinfizieren.
- Der Arbeit- oder Auftraggeber hat den Beschäftigten und sonstigen Mitwirkenden für den gesamten Arbeitstag **MNBs** in ausreichender Anzahl bereitzustellen.
- Beschäftigte und sonstige Mitwirkende, die zur **Risikogruppe** zählen, dürfen nicht für Tätigkeiten mit vermehrtem Personenkontakt und für Tätigkeiten eingesetzt werden, bei denen der Abstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann.

Der Arbeit- oder Auftraggeber darf diese Information nur für den Zweck der Entscheidung über den konkreten Arbeitseinsatz des Beschäftigten oder sonstigen Mitwirkenden speichern und verwenden, wenn der Beschäftigte oder sonstige Mitwirkende ihm mitteilt, dass er zu der in Satz 1 genannten Gruppe gehört; der Beschäftigte und sonstige Mitwirkende ist zu einer solchen Mitteilung nicht verpflichtet.

Der Arbeitgeber hat diese Information zu löschen, sobald sie für diesen Zweck nicht mehr erforderlich ist, spätestens eine Woche nachdem diese Verordnung außer Kraft tritt. Die allgemeinen Bestimmungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten bleiben unberührt.

- Die **Kommunikation** der Beschäftigten und sonstigen Mitwirkenden **mit den Teilnehmern** ist auf ein notwendiges Minimum zu **beschränken**.
- Die obenstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für die Breitenkultur. Ihre Einhaltung ist vom Veranstalter sicherzustellen.

### **Dokumentation / Kontaktnachverfolgung**

Der Veranstalter hat, ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde, die folgenden Daten beim Veranstaltungsteilnehmer zu erheben und für 4 Wochen zu speichern:

1. Name und Vorname des Veranstaltungsteilnehmers,
2. Datum, Beginn und Ende der Veranstaltungsteilnahme
3. Telefonnummer oder Adresse des Teilnehmers.

Eine Vorlage dazu finden Sie unter [www.dehogabw.de](http://www.dehogabw.de).

Teilnehmer dürfen die Veranstaltung nur besuchen, wenn sie diese Daten dem Veranstalter vollständig und zutreffend zur Verfügung stellen.

### **Was ist bei anderen, insbesondere gastronomischen Veranstaltungen zu beachten?**

- Bei Veranstaltungen im gastronomischen Bereich ist neben der CoronaVO Veranstaltungen auch die CoronaVO Gaststätten zu beachten.
- Bei anderen Veranstaltungen auf der Veranstaltung im Sinne des § 1 Absatz 1 CoronaVO richtet sich die Zulässigkeit und Ausgestaltung anderer Angebote nach den für diese Angebote geltenden Vorschriften der CoronaVO sowie nach den aufgrund der CoronaVO erlassenen Rechtsverordnungen.

Bei Fragen erreichen Sie die Ansprechpartner des Corona-Teams unter folgenden Kontaktdaten:

per Mail unter: [corona@nordheim.de](mailto:corona@nordheim.de)

per Telefon unter: 07133 182 - 333

\* Dieses Verbot gilt nicht, wenn die teilnehmenden Personen ausschließlich

1. in gerader Linie verwandt sind, wie beispielsweise Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder,
  2. Geschwister und deren Nachkommen sind oder
  3. dem eigenen Haushalt angehören
- sowie für deren Ehegatten, Lebenspartner-/innen oder Partner-/innen.  
(§ 3 Absatz 2 Satz 2 CoronaVO)